

Von: gsf.reimann@web.de [mailto:gsf.reimann@web.de]

Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2016 22:03

An: Jung Thomas (Dr.)

Cc: Fraktionen SPD; Fraktionen CSU; Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen; Wagler Hermann; birgit-bayer-tersch@web.de; Riedel Harald; Kirchner Carmen; Stadt Fürth Behindertenrat

Betreff: Dringlichkeitsantrag des Behindertenrates für die Stadtratssitzung am 22.6.16

Wichtigkeit: Hoch



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

der Behindertenrat stellt einen Dringlichkeitsantrag zum TOP 10 der Sitzung des Stadtrates am 22.6.16.

Es wird beantragt, über den Antrag des Behindertenrates in seiner ursprünglich abgegebenen Form zu Thema Wahlrecht/Wählbarkeit ebenfalls abzustimmen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind nach Meinung des Behindertenrates nicht zutreffend.

Gründe:

1. Die Aussage der Verwaltung, wonach erst ab einem GdB von 50 oder höher, besondere Rechte ableitbar sind, ist nicht nachvollziehbar.

Jeder Mensch mit Behinderungen hat besondere Rechte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

2. Woher hat die Verwaltung die Erkenntnis, dass nicht mehr Menschen für die Wahl erreicht werden? Weniger können es bestimmt nicht werden, nur mehr!

3. Die Aussage der Verwaltung, dass Fürth dann bundesweit Vorreiterin wäre: Woher hat sie diese Erkenntnis? Dem Behindertenrat ist nicht bekannt, dass es hierfür Datenquellen gibt.

4. Selbst wenn diese vorhergehende Aussage stimmen würde, was wäre daran schlecht? Im Gegenteil: Die Stadt Fürth würde hier ein Signal in der Behindertenthematik setzen, positiv in Erscheinung treten und das beste daran:

Es kostet den städtischen Haushalt keinen Cent mehr!

5. Eine Gleichstellung wäre nach der neuen Satzung von GdB 30 nicht mehr erforderlich, da ja jetzt durch unsere neue Satzung, der gleichgestellte behinderte Mensch (§2.3 SGB IX) mit GdB 30 sich jetzt auch in den Behindertenrat wählen lassen könnte.

6. Der neue Zusatz §2.4 ist überflüssig, denn jemand der im Behindertenrat freiwillig mitarbeiten will, wird sicher nicht fragen ob es in unserer Satzung steht, dass er uns freiwillig unterstützen darf. Außerdem wird das bei uns ohnehin von Anfang an praktiziert.

7. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung hält der Behindertenrat für diskriminierend. Die Satzung des Behindertenrates beinhaltet, die Rechte der (also aller) Menschen mit Behinderungen in Fürth zu vertreten, so müssen auch diese Personen ab GdB 30 das Recht haben, sich und ihresgleichen zu vertreten und nicht nur mitarbeiten **dürfen**.

Ferner geht die Stadt ansonsten das Risiko ein, dass sich jemand auf gerichtlichem Wege Zugang verschafft.

8. Der Personenkreis mit einem GdB unter 50 nahm auch in der bisherigen Amtszeit unsere Dienste sehr häufig in Anspruch.

Da es sich um eine kostenneutrale Frage des guten Willens handelt, beantragt der Behindertenrat, über den in der ursprünglichen Fassung vom Behindertenrat ausgearbeiteten Antrag und über den von der Verwaltung vorgeschlagenen Antrag getrennt abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag der gesamten Vorstandschaft des Behindertenrates.

Siegfried Reimann
Vorsitzender
Behindertenrat der Stadt Fürth
Tel. 0911-9741783 (AB)
Mobil: 0178-1373816
Email: behindertenrat@fuerth.de
www.behindertenrat-fuerth.de

